Tiroler Umweltanwaltschaft

Mag. Michael Reischer

Telefon 0512/508-3489
Fax 0512/508-743495
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG), Innsbruck;
Speicherkraftwerk (SKW) Kühtai – Stellungnahme des Landesumweltanwaltes

Geschäftszahl LUA-0-4.1/21/29-2015
Innsbruck, 08.10.2015

Sehr geehrter Herr Dr. Michael Plank!

Im Rahmen des mit Edikt vom 21.09.2015 (Zahl: U-5225/400) kundgemachten Ermittlungsergebnisses darf seitens des Landesumweltanwaltes folgende

Stellungnahme

abgegeben werden:

Im Wesentlichen befassen sich die nachgereichten Unterlagen der Antragstellerin und die Darlegungen der Sachverständigen mit drei Themenbereichen: 1. Projektmodifikation zur Sicherstellung eines unveränderten Wasserhaushaltes flussab des Wasserkraftwerkes Fulpmes, 2. Vorgaben des wasserwirtschaftlichen Rahmenplans und 3. Auswirkungen des Weser-Urteils (EUGH 01.07.2015, C-461/13, *Weser*).

Ad 1)

Im Wesentlichen soll die diesbezügliche Projektmodifikation Sorge tragen, dass der derzeitige Zustand des Wasserhaushaltes unterhalb der Wehranlage des Kraftwerkes Fulpmes bis zur Mündung der Sill in den Inn aufrechterhalten bleibt. Dies soll durch ein ständiges Messen des Wassereinzuges der geplanten Wasserfassungen des SKW Kühtai im Einzugsbereich der Ruetz, durch Messen der Abflusswerte am Pegel Fulpmes und durch Berechnung der Fließzeit zwischen den Wasserentnahmen gewährleistet werden.

Die aus Sicht des Landesumweltanwaltes wesentlichen Fragestellungen, wie sie im Schreiben vom 02.03.2015 seitens der Tiroler Umweltanwaltschaft gestellt wurden, sind für diesen Themenbereich weder durch die Ausführungen der Antragstellerin noch durch die sehr kurzgehaltenen Ausführungen der zuständigen Sachverständigen entsprechend beantwortet.

Den Unterlagen kann nicht entnommen werden, wie sich der Ausgangszustand im Detail darstellt. Eine bloße Gewährung der Aufrechterhaltung des Ist-Zustandes ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes eindeutig zu wenig und verstößt gegen die Prinzipien der Wasserrahmenrichtlinie, da davon auszugehen ist, dass auch die Unterliegerkraftwerke des geplanten Vorhabens im Bereich des Einzugsgebietes der Ruetz und der Sill die notwendigen Verbesserung zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes/eines guten ökologischen Potentials durch Maßnahmen wie Verbesserung der Durchgängigkeit, dynamische Restwasserabgabe unter Einhaltung der Anforderungen der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer etc. setzen werden. Durch „Einfrierung“ des Ist-Zustandes durch das zukünftige Oberliegerkraftwerk SKW Kühtai würde eine derartige Anpassung an den Stand der Technik beschränkt bzw. verhindert werden.

Ebenfalls nicht behandelt wurde die Thematik von allfälligen Störungen, wobei die heuer erfolgte „Vermurung“ des Pegels Fulpmes ein eindrückliches Beispiel einer solchen Störung darstellt (Wie soll die Aufrechterhaltung des Ist-Zustandes gewährleistet bleiben, wenn der dazu notwendige Messpegel keine plausiblen Daten mehr liefert?)

Ad 2)

Die Antragstellerin und in Folge die Sachverständigen der Behörde gehen davon aus, dass das geplante Vorhaben den Vorgaben des Rahmenplanes Tiroler Oberland, insbesondere für die diesbezüglichen Festlegungen im dritten Abschnittes bzw. hinsichtlich der Empfehlungen des vierten Abschnittes entspricht.

Der Landesumweltanwalt schließt sich diesem Stand der Ermittlungen nicht an und darf dies beispielhaft für § 11 Abs 5 der Verordnung des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Anerkennung der im Rahmenplan Tiroler Oberland dargestellten wasserwirtschaftlichen Ordnung als öffentliches Interesse ausführen:

Gemäß § 11 Abs 1 i.V.m. Abs 5 Z 2 der Verordnung ist für den Bereich Schwall und Sunk zu beachten, dass „*die Häufigkeit der Schwall-/Sunkereignisse im Inn gegenüber dem Ist-Zustand deutlich zu reduzieren ist und darüber hinaus von Anfang Oktober bis Ende April nutzungsbedingte Schwall-/Sunkereignisse in den Restwasserstrecken des Inn weitgehend hintanzuhalten sind, damit es zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des guten ökologischen Potentials im Inn kommen kann.“* Diese gewässerökologische Vorgabe hat für alle möglichen Standorte des § 4 der Verordnung (Martina-Prutz, Prutz-Imst, Imst-Haiming, Kühtai/Sellrain-Silz und Kaunertal) zur Anwendung zu gelangen.

[Hintergrund dieser Bestimmung bzw. zusätzlicher Festlegungen in der Rahmenplanverordnung Tiroler Oberland (z.B.: § 6 Reihenfolge) bilden die sich aus der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) ergebenden Verbesserungsge- und Verschlechterungsverbote für die betroffenen Innabschnitte. Durch die Vorgabe der deutlichen Reduktion der Häufigkeit von Schwall-/Sunkereignisse bzw. durch die entsprechende zeitliche Reihenfolge (Ausleitungskraftwerk Imst-Haiming samt Ausgleichsbecken zuerst, dann Prutz-Imst und schlussendlich Ausbau KW Kaunertal) soll sichergestellt werden, dass die Schwall-/Sunkbelastungen während des jahrzehntelangen Realisierungszeitraums allfälliger Kraftwerksvorhaben an den möglichen Standorten bzw. allfälliger möglicher Erweiterungen nicht noch erhöht wird, sondern zur Erreichung des gesetzlich geforderten guten ökologischen Potentials deutlich reduziert wird.]

Das Vorhaben Speicherkraftwerk Kühtai erfüllt diese Voraussetzungen nicht und kann dem Vorhaben somit aus Sicht des Landesumweltanwaltes das öffentliche Interesse an der wasserwirtschaftlichen Ordnung des Rahmenplans Tiroler Oberland nicht unterstellt werden.

Auszug aus der Stellungnahme des Landesumweltanwaltes vom 24.01.2014 (LUA 0-4.1/21/18-2013):

„Maßnahme Unterwasserbecken KW Silz

In der Revision 3 ist die Schaffung eines Ausgleichsbeckens unmittelbar neben dem Krafthaus Silz vorgesehen, um die Schwall-Sunk Problematik am Inn zu entschärfen.

Derzeit und nach erfolgtem Ausbau gibt das Kraftwerk Silz 0 bis 48 m³/s abgearbeitetes Triebwasser an den Vorfluter Inn ab.

Die abgearbeitete Wassermenge wird sich jedoch bei Realisierung des Ausbaues deutlich erhöhen, da die gesamten neu eingezogenen Flussgebiete des SKW Kühtai ebenfalls vom Kraftwerk Silz abgearbeitet werden.

Gemäß NGP 2009 sind schwalldämpfende Maßnahmen zur Erreichung des guten ökologischen Potentials am Inn bis allerspätestens 2027 zu realisieren. Diese rechtliche Vorgabe gilt bereits für die durch die bestehenden Anlagen verursachten Defizite. Somit ist festzuhalten, dass auch ohne den Ausbau des Kraftwerkes schwalldämpfende Maßnahmen bis spätestens 2027 gesetzt werden müssen. Damit ist aber zunächst auch festzuhalten, dass die zuständige Behörde zu prüfen hat, ob bestenfalls die etwas frühere Realisierung als Ersatzmaßnahme für den Ausbau des SKW Kühtai angerechnet werden kann und darf.

Zudem weisen die eingereichten Unterlagen zur allfälligen Verbesserung der Situation am Inn bis zur Mündung der Sill nach Ansicht des Landesumweltanwaltes eine Schlussfolgerung auf, die eine Prognose über die tatsächliche zukünftige Verbesserung am Inn nicht ermöglicht: Es werden nur die Abflussdaten des bestehenden Kraftwerkes, und hier im Speziellen aus der Niederwassersituation 2008, zur Auswirkungsbetrachtung herangezogen. Dabei wurde festgestellt, dass sich durch das Ausgleichsbecken keine gravierenden Verbesserungen der ökologischen Verhältnisse am Inn erwarten lassen. Es wird lediglich die Emission des KW Silz in Teilaspekten verbessert, wobei bei einem längeren Vollbetrieb die Dimensionierung des Beckens den schwalldämpfenden Effekt begrenzt.

Umso wichtiger erscheint damit eine Darstellung der zukünftigen Betriebsweise des KW Silz unter Berücksichtigung der Gesamtwassermenge und nicht nur der Wassermenge der bestehenden Anlage, um zu einer seriösen Auswirkungsbetrachtung zu gelangen.

Für den Landesumweltanwalt ist es bei derzeitigem Erkenntnisstand durchaus vorstellbar, dass allfällige positive Effekte des Beckens durch den Ausbau SKW Kühtai teilweise kompensiert werden.

Ebenso ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes für das Ausgleichsbecken eine Naturverträglichkeitsprüfung mit Bezug zum direkt angrenzenden Natura 2000 Vogelschutzgebiet Ortolanvorkommen Silz-Haiming-Stams durchzuführen bzw. sind mögliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal Stamser Eichenwald zu prüfen.“

Diese Einschätzung des Landesumweltanwaltes beruht im Wesentlichen auf den Ausführungen der UVE, Fachbeitrag Gewässerökologie, Punkt 07.02.02.13 A-Bet-35 – Unterwasserbecken Silz, Seiten 537-552. Die Autoren des Fachbeitrages kommen zusammenfassend zum Schluss, dass

- *das Unterwasserbecken Silz im Mittel eine geringe Verbesserung der Schwallverhältnisse zeigt* und
- *für den Beobachtungszeitraum 25.2. bis 25.3.2008 die Schwankung von Sunk-Schwall derzeit 33 m³/s zu 98 m³/s beträgt und nach Umsetzung des Ausgleichbeckens sogar noch leicht erhöht wird (33 m³/s bis 99 m³/s), sich das durchschnittliche Sunk-Schwall-Verhältnis von 1:3,3 leicht auf 1:3,4 erhöht bzw. das maximale Schwall-Sunk-Verhältnis von 1:8,1 auf 1:7,5 reduziert wird*.

Die Autoren des Fachbeitrages gehen von *einer graduellen Verbesserung der abiotischen und biotischen Parameter aus, wobei die Schwallbelastung aus dem Oberland als maßgeblich angesehen wird.*

Der Umstand, dass jährlich am KW Sellrain-Silz zukünftig rund 75 Millionen Kubikmeter (derzeitige Wassermenge im Regeljahr: 153,4 Mio. m³) bzw. 48,89 Prozent mehr Wasser zur energetischen Nutzung

zur Verfügung stehen wird als in den analysierten Zeiträumen, fand in der Auswirkungsbetrachtung zur Wirksamkeit des Unterwasserbeckens keine Beachtung. Dies ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes als schwerer Mangel zu werten und wäre vor Befassung der Prüfgutachter zu korrigieren gewesen, da diese Form der Betrachtung keine seriöse Prognose über die Wirksamkeit des Unterwasserbeckens unter Hinzurechnung der Wasserfracht des geplanten Vorhabens zulässt.

[Anmerkung des Landesumweltanwaltes: Das Ausgleichsbecken soll ein bewirtschaftbares Beckenvolumen von 300.000 m³ erhalten. Maximal kann das KW Silz 48 m³/s abarbeiten, das bedeutet, dass das Becken –vorausgesetzt es ist völlig leer– bereits nach wenigen Stunden seine Wirksamkeit verliert. Nachdem zukünftig rund 49 Prozent mehr Wasser am KW Silz zur Verfügung stehen, wird sich auch die Betriebsweise entsprechend ändern und ist davon auszugehen, dass das Becken häufiger als mit derzeitiger Wasserfracht seine Funktion verlieren wird.]

Der Prüfgutachter für Gewässerökologie (UVGA, Teilgutachten Nr 13b, Seiten 96-100) kommt zum Schluss, dass

- *die Schwallamplitude bzw. das Schwall-Sunk-Verhältnis etwas geringer ausfallen wird als bisher, jedoch mit Berücksichtigung einiger Belastungsspitzen immer noch in einer ähnlichen Größenordnung wie jetzt zu liegen kommen*;
- *die deutlich geringeren Sunkgradienten und Schwallfrequenzen nach Umsetzung aller geplanter Vorhaben und Maßnahmen in jedem Fall zu einer relevanten Verbesserung der Voraussetzung zum Erhalt eigenständiger Populationen der Zielarten führen, wobei für den Fall, dass die verbleibenden, ähnlich hohen Schwallspitzen wie bisher trotz der geringen Häufigkeit das Erreichen der biologischen Ziele doch nicht vollständig gewährleisten, nach einem entsprechenden Monitoring die dazu notwendigen Maßnahmen (z.B. strukturelle Maßnahmen, flussmorphologische Verbesserungen, Renaturierungen, etc.) zu setzen wären*;
- *die Ausleitung Imst-Haiming (zukünftiges Kraftwerk der TIWAG) die den Schwall am stärksten dämpfende Maßnahme darstellt, da hier keine zusätzliche Belastung gepuffert werden muss. Bei Kaunertal (Ausbau KW Kaunertal) und Kühtai (gemeint ist gegenständlichen Vorhaben) dienen die schwalldämpfenden Maßnahmen vor allem dem Auffangen der zusätzlichen Belastung, es verbleibt eine geringe Reserve für die Dämpfung des derzeitigen Schwalls;*
- *das geplante Becken in den Wintermonaten seine Funktion erfüllt;*
- *das geplante Becken in den Sommermonaten seine Funktion nicht erfüllt;*
- *das Becken seine Wirkungsweise bei Vollbetrieb im Winter erfüllt, jedoch im Sommer stark vermindert wirkt und bei bestimmten Frequenzen eine gewisse Dämpfung vereinzelter „Täler“ zwar zu erwarten ist, aber die Spitzen im Sommer wie auch im Winter erhöht werden.*

Zusammenfassend stellt der Prüfgutachter Folgendes fest: „*Da das geplante Ausgleichsbecken Silz nur bedingt steuerbar ist und die Frequenzen (Spiegelschwankungen) im Inn nicht steuerbar sind, ist mit keiner merkbaren Verbesserung im Inn zu rechnen, zumal das Ausgleichsbecken ab einer bestimmten Wassermenge wirkungslos bleibt.*“

Die Feststellungen des Prüfgutachters weisen nach Ansicht des Landesumweltanwaltes drei wesentliche Mängel auf, die sie als weitere Entscheidungsgrundlage disqualifizieren: Erstens sind die gutachterlichen Ausführungen zum Teil widersprüchlich, zweitens fußen sie auf der Prognose der UVE (ohne Berücksichtigung des neuen Wasserdargebotes durch die Erweiterung SKW Kühtai) und drittens fußen sie auf der für dieses Verfahren irrelevanten Annahme, dass alle möglichen Standorte und alle möglichen Erweiterungen des Rahmenplanes Tiroler Oberland bereits errichtet sind.

Somit ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes derzeit davon auszugehen, dass das Vorhaben SKW Kühtai keine deutliche Reduktion der Schwall-/Sunkereignisse im Inn mit sich bringt und damit den Zielsetzungen des Rahmenplans Tiroler Oberland zuwider läuft.

Ad 3)

Seit Beginn des UVP-Verfahrens SKW Kühtai weist der Landesumweltanwalt darauf hin, dass durch die geplanten Wasserfassungen natürliche und sehr naturnahe Gewässer im Ruhegebiet Stubaier Alpen in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Die Befürchtungen des Landesumweltanwaltes, dass der Eingriff in die betroffenen Fließgewässer Fischbach, Winnebach, Schranbach, Daunkogelfernerbach, Unterbergbach, Ruetz und Fernaubach das Maß der Verträglichkeit bei weitem überschreitet, wurde nun durch die Ermittlungen der Behörde zur Gänze bestätigt.

Bis auf einen Abschnitt an der Ruetz und an der Ötztaler Ache werden alle Detailwasserkörper im Vorhabensbereich dermaßen beeinträchtigt werden, dass sie im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und damit im erheblichen Maße verschlechtert werden. Die Zahl der betroffenen Wasserkörper steigt demnach von fünf auf vierzehn, die verschlechterten Fließgewässerlängen von 9,5 auf 22,2 Flusskilometer.

In anderen Worten werden alle vom Vorhaben betroffenen Fließgewässer (ausgenommen Schranbach) gemäß Ermittlungsergebnis über das tolerierbare Maß hinaus beeinträchtigt.

Dazu ist anzuführen, dass der Landesumweltanwalt bereits mehrmals darauf hingewiesen hat, dass die Annahme einer ökologischen Verbesserung am Schranbach auf falschen Schlussfolgerungen beruht.

Der Mündungsabschnitt des Schranbaches wurde in der UVE mit einem mäßigen ökologischen Zustand ausgewiesen (vgl. Tabelle 106, Seite 320, Fachbeitrag Gewässerökologie). Diese Einstufung basiert auf einer Probenentnahme im Spätwinter 2007 und betrifft die Qualitätskomponente Makrozoobenthos. Im Herbst 2006 wurde sowohl für den Bereich der Algen als auch für den Bereich des Makrozoobenthos der sehr gute ökologische Zustand festgestellt. Die Autoren der UVE erklären sich den mäßigen Zustand im Bereich des Makrozoobenthos mit der winterlichen Entnahme durch das Kleinkraftwerk der Amberger Hütte (Ausbauwassermenge 35 l/s).

Des Weiteren gehen sowohl die Autoren der UVE als auch die Prüfgutachter für den Bereich Gewässerökologie davon aus, dass sich der festgestellte mäßige ökologische Gesamtzustand (Anmerkung: In der Methodik zur Bestimmung des ökologischen Zustandes bestimmt der schlechteste Wert die Gesamtbewertung) durch die Stilllegung des Kleinkraftwerkes der Amberger Hütte und durch die im Projekt vorgesehene energiewirtschaftliche Nutzung auf einen guten ökologischen Zustand verbessern wird. Dementsprechend wird der Fließgewässerabschnitt Schranbach unterhalb der geplanten Wasserfassung als „Verbesserungsstrecke“ im UVGA angeführt und in der Tabelle der Ausgleichsmaßnahmen als „Kompensationsmaßnahme“ angegeben (vgl. UVGA, Teilgutachten 13b, Seite 58).
Der Landesumweltanwalt hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Einschätzung fachlich nicht geteilt werden kann und einer näheren Betrachtung nicht standhält (vgl. Stellungnahme des Landesumweltanwaltes im Zuge der mündlichen Verhandlung bzw. Stellungnahme des Landesumweltanwaltes zur Revision 3 vom 24.01.2014). Sowohl der mäßige ökologische Gesamtzustand ist aus unserer Sicht anzuzweifeln wie auch die Prognose; dass der Entfall einer maximalen Entnahmemenge von 35 l/s und Schaffung einer zukünftigen maximalen Entnahmemenge von 1.200 l/s (Anmerkung: Vergrößerung der Wasserentnahme um das 34fache) zu einer Verbesserung des ökologischen Zustands führen soll. Der geplante massive bauliche Eingriff mitten im Bereich des einzigartigen kryo-krenalen Ursprungs des Schranbaches findet dabei weder in der UVE noch in den gewässerökologischen Gutachten des UVGA eine entsprechende Betrachtung/Bewertung.

***Die Abbildung** zeigt den Ursprung des Schranbaches auf 2400 müA. Dieser Bereich wird durch die geplante Errichtung der Wasserfassung technisch zur Gänze überformt werden.*

Im Herbst 2014 beauftragte der Landesumweltanwalt das Büro Blattfisch mit der Untersuchung des Schranbaches im betroffenen Mündungsabschnitt. Bei dieser Untersuchung wurde das Makrozoobenthos entsprechend dem Leitfaden[1] im Herbst 2014 und im Frühjahr 2015 untersucht.

Die Ergebnisse der Studien (vergleiche Anhang), die einen vollinhaltlichen Teil dieser Stellungnahme darstellen, können wie folgt zusammengefasst werden:

- Sowohl die Herbstuntersuchung 2014 als auch die Frühjahrsuntersuchung 2015 belegen klar die uneingeschränkte ökologische Funktionsfähigkeit des Schranbaches.
- Somit liegt ein sehr guter ökologischer Zustand in Hinblick auf die Makrozoobenthosgemeinschaften vor.
- Die Annahme, dass die bestehende Wasserentnahme den Bach im Winter „austrocknet“ und damit der mäßige ökologische Zustand zu begründen wäre, kann nicht nachvollzogen werden:
  Erstens würde der Schranbach mit seinem hohen Gefälle und groben Geschiebeanteilen in Trockenjahren eine Wassermenge von 35 l/s im Interstitial versickern und diese Wassermenge daher nicht zur Aufrechterhaltung einer oberflächlichen Wasserführung beitragen.
  Zweitens belegt die Studie deutlich, dass die Probenentnahme zur UVE im Spätwinter 2007 in eine extreme Trockenperiode fiel, die natürlicherweise von Zeit zu Zeit auftreten kann.
  Drittens beweist das Vorkommen von zahlreichen mehrjährigen Makrozoobenthosarten (Anmerkung: Diese Arten brauchen 2-3 Jahre für ihre Larvalentwicklung und wären bei einem allfälligen Trockenfallen des Baches während der Wintermonate nicht vorhanden), dass in den letzten Jahren

[1] BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2010: Leitfaden zur Erhebung der biologischen Qualitätselemente. Teil A2-Makrozoobenthos, Wien, 215 S.

ständig eine ausreichende Wasserführung im Schranbach vorhanden war.
Viertens bestätigt das Ergebnis die auf einem Lokalaugenschein beruhende Einschätzung des Gefertigten, wonach die bestehende Wasserfassung nicht in der Lage ist, die gesamte fließende Welle des Schranbaches abzuleiten. Vielmehr sind an der Wasserfassung Wegigkeiten vorhanden, die abfließendes Wasser am Wehr vorbeiführen.

- Insgesamt liegt kein mäßiger ökologischer Gesamtzustand vor, sondern ein guter mit starker Tendenz zum sehr guten ökologischen Gesamtzustand. Alleinig der Umstand, dass ein bestehendes Kleinkraftwerk vorhanden ist und damit der hydrologische Teil der hydromorphologischen Qualitätskomponenten gemäß Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer dem guten Zustand zuzuordnen ist, ergibt in der Gesamtbewertung einen guten ökologischen Zustand. Alle anderen Komponenten befinden sich in einem sehr guten ökologischen Zustand (Phytobenthos und Morphologie).
- Die beiden rezenten Untersuchungen lassen die Folgerung, wonach sich der ökologische Zustand nach Verwirklichung des Vorhabens SKW Kühtai verbessern wird, fachlich nicht mehr haltbar erscheinen. Somit stimmen die Ausführungen zum Kompensationsbedarf in den Teilgutachten des UVGA nicht mehr und fußt die schlussendliche Auswirkungsbetrachtung auf falschen Annahmen.

Die Ausführungen zum Schranbach zeigen beispielhaft auf, dass nach Ansicht des Landesumweltanwaltes die ökologischen Zustandsbewertungen an den durch das Vorhaben SKW Kühtai betroffenen Bächen und Bachabschnitten in der UVE teilweise falsch dargestellt wurden.
Fehlerhafte Einschätzungen des ökologischen Zustandes der betroffenen Fließgewässer führen zu einer unrichtigen Einschätzung der Sensibilität des Ist-Zustandes, zu einer unrichtigen Einschätzung bezüglich der Erheblichkeit des Eingriffes und schlussendlich zu falschen Auswirkungsbetrachtungen und ist damit der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht entsprechend erhoben.

Es ist für diesen Punkt seitens des Landesumweltanwaltes abschließend davon auszugehen, dass der Schranbach keine Verbesserungsstrecke darstellt, sondern eine Verschlechterung einzelner Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos) eintreten wird. Damit ist er in die Liste der erheblich beeinträchtigten Fließgewässer aufzunehmen.

Der Landesumweltanwalt geht in weiterer Folge davon aus, dass die im UVGA angeführten Kompensationsmaßnahmen dem neuen Stand der flächendeckenden erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Fließgewässer in keiner Weise entsprechen und damit dem geplanten Vorhaben keine Umweltverträglichkeit unterstellt werden kann. Die Methode der Ermittlung des Kompensationsbedarfes, wie sie um UVGA angeführt ist und von Dr. Wimmer in seiner Stellungnahme zu U-5225/395 unter Punkt 3 angeführt wird, ist im Lichte des Weserurteils sowohl fachlich als auch rechtlich aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht (mehr) haltbar – eine festgestellte erhebliche Beeinträchtigung eines Wasserkörpers (=Verschlechterung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie) mit einer „Viertelklassenverschlechterung“ zu goutieren entspricht in keiner Weise dem EUGH-Urteil noch der österreichischen Rechtssprechung (vgl. US 8A/2010/15-56: „Eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer und damit eine erhebliche schädliche oder belastende Auswirkung eines Vorhabens auf die Umwelt liegt dann vor, wenn entgegen dem in § 30a WRG 1959 festgelegten Umweltqualitätsziel eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes nicht verhindert wird („Verschlechterungsverbot“) oder der gute ökologische Zielzustand (innerhalb einer bestimmten Frist) auf Grund des Vorhabens nicht erreicht wird („Zielerreichungsgebot“).“)

Der Vollständigkeit halber bleibt für den Themenbereich des „Weser-Urteils“ anzuführen, dass die weiterführenden Schlussfolgerungen der beiden Sachverständigen für Gewässerökologie, wonach „*eine zusätzliche Verschlechterung des Gesamtzustandes von Detailwasserkörpern nicht gegeben ist, da sich die durch die „Neubeurteilung“ betroffenen Detailwasserkörper bereits in einem guten oder schlechteren ökologischen Zustand befinden und keine Verschiebung um eine Zustandsklasse für den Gesamtzustand gegeben ist*“ ins Leere geht. Eine derartige Verschlechterung des Gesamtzustandes kann bei der Betrachtung von Verschlechterungen einzelnen Qualitätskomponenten gar nicht festgestellt werden, da zuvor die betroffenen Wasserkörper im Sinne der „one out all out“-Regel bereits in ihrem ökologischen Gesamtzustand herabgestuft wurden. Demnach ist für das weiterführende Ermittlungsverfahren nicht die Tabelle der Verschlechterungen des Gesamtzustandes entscheidend und heranzuziehen, sondern sind alle Verschlechterungen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie entsprechend anzuführen und auszuweisen (inklusive Schranbach).

Es ist somit abschließend zu diesem Punkt anzuführen, dass die Gewässer Fischbach, Winnebach, Fernaubach, Längentalbach, Schranbach, Unterbergbach und Daunkogelfernerbach in ihrer Gesamtheit in einem wesentlichen und erheblichen Maße durch das geplante Vorhaben in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden und eine Verschlechterung gemäß § 30a WRG 1959 festzustellen sein wird.

Zusammenfassung aus Sicht des Landesumweltanwaltes

Basierend auf den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ist davon auszugehen, dass der gesamte vom Vorhaben betroffene Landschaftsraum mitsamt seinen Gewässern in zahlreichen Fachbereichen wesentlich beeinträchtigt werden wird und dementsprechend eine Umweltverträglichkeit seitens des Landesumweltanwaltes nicht erkannt werden kann.

Insbesondere für den Bereich des Längentales ist davon auszugehen, dass die vielfältigen Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können und erhebliche Belastungen der Umwelt im Falle einer Genehmigung verbleiben werden.

Damit wäre zum einen ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne des § 29 TNSchG 2005 bzw. des § 104a WRG 1959 vonnöten bzw. wäre einer allfälligen Bewilligung eine dem UVP-G 2000, dem TNSchG 2005 und dem WRG 1959 entsprechende Variantenprüfung voranzustellen, um wesentlich bessere Umweltoptionen ausschließen zu können. Beide Prämissen liegen aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht vor.

Nachdem seitens des Landesumweltanwaltes bereits mehrfach im Verfahren kritisch angemerkt wurde, dass eine ausreichende Variantenprüfung bislang nicht vorliegt, gab die Tiroler Umweltanwaltschaft im Juni 2015 eine Studie in Auftrag (vgl. Anhang), um die energiewirtschaftliche Bewertung der Anlagenkonfiguration des Speicherkraftwerkes Kühtai vorzunehmen und mit verschiedenen theoretischen Varianten zu vergleichen.

Die Ergebnisse der Studie sind aus unserer Sicht mehr als interessant und können wie folgt kurz zusammengefasst werden:

- Mit einer geplanten Ausbauleistung von 130 MW und einem Speichervolumen von 31 Mio. m^3 zeigt das Speicherkraftwerk Kühtai im Vergleich zu anderen aktuellen Pumpspeicherprojekten eine deutlich geringere Ausbauleistung bei gleichzeitig wesentlich größerem Speichervolumen.

- Auf Grund der saisonal stark ausgeprägten Abflusscharakteristik der im Stubai- und Ötztal eingezogenen Wassermengen erfolgt trotz eines Volumens des Speichers Kühtai von 31 Mio. m^3 mehr als die Hälfte der zusätzlichen Jahreserzeugung zwischen den Monaten Juni und August.
- Die Einsatzmodellierung mit historischen Preisen aus dem Day-Ahead- und Intraday-Markt zeigt, dass im aktuellen Marktumfeld auch mit einem wesentlich geringeren Speichervolumen ähnliche Gesamterlöse erzielt werden können. Bspw. liegen die ermittelten Erlöspotenziale für ein Speichervolumen von 5 Mio. m^3 bei rd. 90%, d. h. eine Reduktion des Speichervolumens um 84% lässt die Erlöspotenziale um 10% sinken.
- Mit einer Ausbauleistung von 130 MW ist das Pumpspeicherkraftwerk Kühtai 2 tendenziell zu klein dimensioniert, um das Speichervolumen von 31 Mio. m^3 bzw. die zusätzlichen Beileitungen von 66 Mio. m^3 energiewirtschaftlich optimal nutzen zu können.
- Die Analyse verschiedener alternativer Ausbauvarianten zeigt, dass ein Verzicht auf den Speicher Kühtai ohne wesentliche energiewirtschaftliche Nachteile möglich wäre. Hierzu könnten bspw. die Beileitungen direkt in den Speicher Finstertal gepumpt und das Pumpspeicherkraftwerk Kühtai 2 parallel zum bestehenden Kraftwerk Kühtai 1 errichtet werden.
- Auch bei einem deutlich kleineren Volumen des Speichers Kühtai und ggf. gleichzeitiger Erhöhung der Leistung des Pumpspeicherkraftwerks Kühtai 2 sind keine Einschränkungen in Bezug auf eine Teilnahme am Regelenergiemarkt zu erwarten.
- Die saisonale Erzeugungsstruktur der zukünftig immer dominanter werdenden Windkraft und Photovoltaik lassen weder mittel- noch langfristig die Notwendigkeit für eine saisonale Speicherung der in den Speicher Kühtai beigeleiteten Wassermengen erkennen.
- Die im Vergleich zu einer kurzfristigeren Speicherung fehlenden wirtschaftlichen Perspektiven von neuen Speicher- und Pumpspeicherkraftwerken für eine Langzeitspeicherung werden in einer Reihe von wissenschaftlichen Studien bestätigt.

Die Studie geht zusammenfassend davon aus, dass z.B. ein Verzicht auf den Speicher Kühtai ohne wesentliche energiewirtschaftliche Nachteile möglich wäre bzw. Ausbauvarianten innerhalb der bestehenden Anlage zu ähnlichen Erträgen führen könnten.

Die Studie berücksichtigt noch nicht einmal etwaige Investitionskosten sondern beschäftigt sich nur mit den theoretischen Erlösen am Strommarkt.

Auf Basis dieser Studie kann somit dem geplanten Vorhaben aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht das notwendige öffentliche Interesse unterstellt werden und handelt es sich hierbei offensichtlich nicht um die beste Umweltoption.

Der Landesumweltanwalt stellt daher abschließend den Antrag, die Behörde möge das Verfahren zur Findung der ökonomisch/ökologisch besten Alternative zum Ausbau des bestehenden Kraftwerkes Sellrain/Silz aussetzen. Er geht dabei davon aus, dass ein sinnvoller Ausbau des bestehenden Kraftwerkes durchgeführt werden kann, ohne die Tiroler Natur über die Maße zu beanspruchen. Er geht

weiters davon aus, dass die vorliegenden Ausbaupläne veraltet sind und in ihrer Konfiguration nicht entsprechend auf die Notwendigkeiten und Bedürfnisse des Strommarktes eingehen.

Mit besten Grüßen

Für den Landesumweltanwalt

Michael Reischer